

V E R T R A G

über Dienstleistungen und werkvertragliche Leistungen zur Unterstützung bei der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts

für

das Erzbischöfliche Ordinariat der Erzdiözese München und Freising

zwischen der

Erzdiözese München und Freising KdöR, handelnd durch das Erzbischöfliche Ordinariat München, [Anschrift], vertreten durch [●],

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

[vollständige Firma des Auftragnehmers], [Rechtsform], [Anschrift], vertreten durch [●],

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

gemeinsam auch „Parteien“ genannt

Präambel

Der Auftraggeber erstellt für den Organisationsbereich des Erzbischöflichen Ordinariats München und die ihm unmittelbar zugeordneten, rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Liegenschaften erstmalig ein integriertes Klimaschutzkonzept. Gegenstand des Projekts sind insbesondere die Energie- und Treibhausgasbilanz, Potenzialanalyse und Szenarienentwicklung, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Akteursbeteiligung, professionelle Prozessunterstützung sowie die Konzeptfertigstellung.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative nach der einschlägigen Kommunalrichtlinie gefördert. Die Parteien sind sich deshalb darüber einig, dass die vollständige Fördermittelkonformität, die Einhaltung des bewilligten Förderzeitraums und der einschlägigen Nachweis- und Dokumentationsanforderungen wesentliche Grundlagen dieses Vertrages und des vereinbarten Leistungssolls sind.

Der Auftragnehmer übernimmt die in diesem Vertrag und den Vertragsanlagen beschriebenen Leistungen eigenverantwortlich als fachkundiger Spezialist. Er schuldet bei den als Arbeitsergebnis definierten Leistungen einen fachlich, methodisch, redaktionell und förderrechtlich vertragsgemäßen Erfolg. Soweit einzelne Leistungen ihrer Natur nach Beratungs-, Moderations-, Unterstützungs- oder Mitwirkungsleistungen sind, schuldet der Auftragnehmer deren fachgerechte, sorgfältige und termingerechte Erbringung nach dem vereinbarten Leistungsbild.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechtsnatur

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die fachliche und methodische Unterstützung des Auftraggebers bei der Erstellung und Fertigstellung des integrierten Klimaschutzkonzepts einschließlich aller in der Leistungsbeschreibung beschriebenen sechs Arbeitspakete und der damit verbundenen Abstimmungs-, Dokumentations-, Qualitätssicherungs-, Beteiligungs- und Unterstützungsleistungen.

(2) Der Vertrag ist ein gemischter Vertrag. Für abnahmefähige Arbeitsergebnisse und die Gesamtleistung gelten die werkvertraglichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB, soweit dieser Vertrag keine speziellere Regelung enthält. Für reine Beratungs-, Moderations- und Unterstützungsleistungen gelten ergänzend die dienstvertraglichen Vorschriften. Die Einordnung einzelner Leistungsteile ändert nichts an den ausdrücklich vereinbarten Erfolgs-, Termin-, Qualitäts-, Fördermittel- und Dokumentationspflichten.

(3) Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen, Nebenleistungen und Zuarbeiten, die nach der Leistungsbeschreibung, seinem Angebot, den anerkannten Regeln fachgerechter Klimaschutzkonzepterstellung, den einschlägigen Förderbedingungen sowie nach Treu und Glauben erforderlich sind, um die ausdrücklich geschuldeten Arbeitsergebnisse vollständig, funktionsfähig, nachvollziehbar, prüffähig, fortschreibbar und förderkonform herzustellen, auch wenn einzelne hierfür notwendige Arbeitsschritte nicht ausdrücklich erwähnt sind.

(4) Der Auftraggeber übernimmt keine Beschaffenheits- oder Vollständigkeitsgarantie für übergebene Ausgangsdaten. Er bleibt jedoch zu den in § 8 geregelten Mitwirkungen verpflichtet. Der Auftragnehmer hat erkennbare Datenlücken, Widersprüche, methodische Risiken und fehlende Entscheidungsgrundlagen unverzüglich anzuzeigen und geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Rangfolge:

1. dieser Vertrag (**Anlage 906**) einschließlich etwaiger schriftlich vereinbarter Nachträge;
2. der Zuwendungsbescheid (Anlage [●]) einschließlich sämtlicher Nebenbestimmungen, Auflagen, Bedingungen und förderrechtlicher Ergänzungen, soweit sie die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen betreffen;
3. die Leistungsbeschreibung „Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts für das Erzbischöfliche Ordinariat der Erzdiözese München und Freising“ (**Anlage 802**) samt Anlagen;
4. der Fragen-Antworten-Katalog des Vergabeverfahrens in der letzten, über die E-Vergabepattform eingestellten Version, soweit er diesen Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert (**Anlage 104**);
5. eine etwaige Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage [●])

6. das Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 999**) einschließlich Preisblatt (**Anlage 803**) und – soweit beauftragt – Konzepten/Methodenbeschreibungen;
7. die vor Leistungsbeginn vom Auftragnehmer unterzeichnete Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage 910**
8. der Vergabeleitfaden mit allen Anlagen, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt (**Anlage 900**)
9. Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (**Anlage 912**)
10. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insbesondere §§ 631 ff. BGB

(2) Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Rangfolge. Ein offensichtlicher Widerspruch, eine Unklarheit oder eine für den Auftragnehmer erkennbare Lücke ist dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der betroffenen Leistung in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer darf aus einem erkannten Widerspruch keine für den Auftraggeber nachteilige Auslegung ableiten.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Leistungssoll und Arbeitspakete

(1) Das Leistungssoll umfasst die nachfolgend zusammengefassten Arbeitspakete. Maßgeblich bleibt die vollständige Leistungsbeschreibung einschließlich sämtlicher dort genannten Mindestumfänge, Methoden, Formate und Arbeitsergebnisse.

3.1 Arbeitspaket 1 – Energie- und Treibhausgasbilanz (Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802))

Der Mindestkalkulationsumfang beträgt für dieses Arbeitspaket 20 Personentage, soweit sich aus dem beauftragten Angebot kein höherer verbindlicher Umfang ergibt.

3.2 Arbeitspaket 2 – Potenzialanalyse und Szenarienentwicklung (Ziffer 2.2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802))

Der Mindestkalkulationsumfang beträgt für dieses Arbeitspaket 10 Personentage, soweit sich aus dem beauftragten Angebot kein höherer verbindlicher Umfang ergibt.

3.3 Arbeitspaket 3 – Begleitende Öffentlichkeitsarbeit (Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802))

Der Mindestkalkulationsumfang beträgt für dieses Arbeitspaket 4 Personentage, soweit sich aus dem beauftragten Angebot kein höherer verbindlicher Umfang ergibt.

3.4 Arbeitspaket 4 – Akteursbeteiligung (Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802))

Der Mindestkalkulationsumfang beträgt für dieses Arbeitspaket 8 Personentage, soweit sich aus dem beauftragten Angebot kein höherer verbindlicher Umfang ergibt.

3.5 Arbeitspaket 5 – Professionelle Prozessunterstützung (Ziffer 2.5 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802))

Der Mindestkalkulationsumfang beträgt für dieses Arbeitspaket 9 Personentage, soweit sich aus dem beauftragten Angebot kein höherer verbindlicher Umfang ergibt.

3.6 Arbeitspaket 6 – Konzeptfertigstellung (Ziffer 2.6 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802))

Der Mindestkalkulationsumfang beträgt für dieses Arbeitspaket 3,5 Personentage, soweit sich aus dem beauftragten Angebot kein höherer verbindlicher Umfang ergibt.

(2) Die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) zu den jeweiligen Arbeitspaketen genannten Mindest-Personentage bestimmen den vom Auftragnehmer mindestens einzukalkulierenden Ressourceneinsatz, nicht aber einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Der Auftragnehmer schuldet das vollständige vereinbarte Leistungsergebnis zum vereinbarten Preis, auch wenn hierfür innerhalb des vereinbarten Leistungssolls ein höherer tatsächlicher Aufwand erforderlich wird.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu organisieren, dass Wechselwirkungen zwischen den Arbeitspaketen erkannt und berücksichtigt werden. Widersprüche zwischen Bilanzen, Annahmen, Szenarien, Zielen, Maßnahmen, Kommunikationsinhalten und finalem Konzept sind vom Auftragnehmer vor Vorlage an den Auftraggeber fachlich aufzulösen oder ausdrücklich zu kennzeichnen und mit einer Entscheidungsempfehlung zu versehen.

§ 4 Projektorganisation, Berichts- und Abstimmungspflichten

(1) Soweit in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) oder diesem Vertrag für Jour fixes, Statusberichte, Workshops, Interviews, Beteiligungs- oder sonstige Abstimmungsformate kein konkreter Rhythmus festgelegt ist, wird dieser im Kick-off-Workshop gemeinsam vereinbart. Bis zu einer abweichenden Vereinbarung findet mindestens einmal monatlich ein Projekt-Jour-fixe statt; in Phasen vor kritischen Meilensteinen kann der Auftraggeber einen zweiwöchentlichen Rhythmus verlangen, soweit dies zur Einhaltung der Vertragstermine erforderlich und für den Auftragnehmer zumutbar ist.

(2) Der Auftragnehmer übersendet spätestens zwei Arbeitstage vor jedem regulären Jour fixe einen kurzen schriftlichen Status mit mindestens: Stand je Arbeitspaket, erreichte Ergebnisse, offene Punkte/Entscheidungen, Daten- und Mitwirkungsbedarf, Terminstatus, Risiken, Fördermittelrisiken, Budget-/Nachtragsstatus und Maßnahmen bis zum nächsten Termin. Bei wesentlichen Abweichungen gilt **§ 10** ergänzend.

(3) Der Auftragnehmer führt eine fortlaufende, für den Auftraggeber jederzeit nachvollziehbare Maßnahmen-, Entscheidungs-, Risiko- und Offene-Punkte-Liste. Wesentliche fachliche oder

methodische Entscheidungen und Annahmen sind darin oder in einer gleichwertigen Projektdokumentation zu dokumentieren.

(4) Abstimmungen und Freigaben des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner fachlichen, methodischen, förderrechtlichen oder vertraglichen Verantwortung. Der Auftraggeber übernimmt durch Freigaben keine Prüfungspflichten des Auftragnehmers.

§ 5 Fördermittelkonformität

(1) Die Einhaltung sämtlicher für die beauftragten Leistungen einschlägiger Förderbedingungen ist eine selbstständige und wesentliche Vertragspflicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat insbesondere den Zuwendungsbescheid, einschlägige Nebenbestimmungen, die Kommunalrichtlinie in der für das Vorhaben maßgeblichen Fassung, technische Anforderungen, Hinweise und Vorgaben des Projektträgers/Fördermittelgebers sowie sämtliche projektbezogenen Nachweis-, Dokumentations-, Abrechnungs- und Fristvorgaben zu beachten, soweit sie ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, Bestandteil der Vergabeunterlagen sind oder der Auftragnehmer sie als fachkundiger Auftragnehmer kennen und berücksichtigen muss.

(2) Der Auftragnehmer hat alle Leistungsergebnisse so zu erstellen, zu dokumentieren und zu strukturieren, dass sie für die förderrechtliche Prüfung geeignet, nachvollziehbar und innerhalb der vertraglichen Fristen vorlagefähig sind. Er hat insbesondere keine methodischen Vereinfachungen, kostenpflichtigen proprietären Bindungen oder Leistungsänderungen vorzunehmen, die die Förderfähigkeit gefährden könnten, ohne den Auftraggeber zuvor in Textform auf das Risiko hingewiesen und dessen Entscheidung eingeholt zu haben.

(3) Erkennt der Auftragnehmer oder muss er bei Anwendung der geschuldeten fachlichen Sorgfalt erkennen, dass Förderfähigkeit, förderfähiger Umfang, Förderquote, Förderzeitraum, Meilensteine, Mittelabruf, Abrechnung, Verwendungsnachweis oder sonstige förderrechtliche Anforderungen gefährdet sind oder sein könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Kenntnis, in Textform zu warnen. Die Anzeige muss Ursache, mögliche Auswirkungen, zeitliche Dringlichkeit sowie konkrete Handlungs- und Abhilfemöglichkeiten enthalten.

(4) Der Auftragnehmer darf förderrechtlich zweifelhafte Zusatz- oder Änderungsleistungen grundsätzlich erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber ausführen. Soweit dies sachlich möglich ist, hat der Auftragnehmer vorab eine Einschätzung zur Zuwendungsfähigkeit und zu etwaigen erforderlichen Abstimmungen mit dem Projektträger zu liefern. Eine Zusicherung über eine Entscheidung des Fördermittelgebers schuldet der Auftragnehmer nicht; er schuldet jedoch eine fachkundige, vollständige und rechtzeitige Risikoanalyse.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit und bis zwölf Monate nach Schlussabnahme ohne zusätzliche Vergütung bei üblichen fachlichen Rückfragen

des Fördermittelgebers oder Projektträgers zu den vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnissen, Berechnungen, Methoden und Nachweisen. Geht die Unterstützung nach Umfang oder Inhalt über die Erläuterung und Verteidigung eigener vertragsgemäßer Leistungen hinaus, gilt § 12.

(6) Soweit Fördermittel ganz oder teilweise gekürzt, nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden, weil der Auftragnehmer eine von ihm zu vertretende Vertragspflicht, insbesondere eine Fördermittel-, Dokumentations-, Termin- oder Hinweispflicht verletzt hat, haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe des § 20.

§ 6 Methodische, fachliche und technische Anforderungen

(1) Der Auftragnehmer wendet den bei Leistungserbringung anerkannten Stand der Fachmethodik für integrierte Klimaschutzkonzepte an und berücksichtigt die ausdrücklich vereinbarten Methoden und Standards. Änderungen einschlägiger fachlicher oder förderrechtlicher Vorgaben während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; ihre Auswirkungen auf Leistung, Termin und Vergütung sind nach § 12 zu behandeln, soweit sie nicht ohnehin zum vertraglich übernommenen Aktualitäts- und Fachkundigkeitsrisiko gehören.

(2) Für Bilanzierungen, Datenmodelle und Szenarien gelten insbesondere die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Grundsätze. Sämtliche relevanten Annahmen, Systemgrenzen, Datenlücken, Hochrechnungen, Proxy-Daten, Emissionsfaktoren, Quellen, Rechenwege und methodischen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Bei Datenlücken darf der Auftragnehmer nur fachlich vertretbare Ersatzwerte, Hochrechnungen oder Schätzungen verwenden. Er hat deren Verwendung kenntlich zu machen, die Auswahl zu begründen und – soweit sachgerecht – Sensitivitäten oder Unsicherheiten zu erläutern.

(4) Berechnungsmodelle, Tabellen und Auswertungen sind so aufzubauen, dass ein fachkundiger Dritter die Berechnungsschritte ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachvollziehen und der Auftraggeber die Daten später aktualisieren kann. Verknüpfungen, Formeln, Parameter und Quellen dürfen nicht ohne sachlichen Grund verborgen oder technisch gesperrt werden.

(5) Soweit Software, Tools oder Vorlagen des Auftragnehmers eingesetzt werden, dürfen daraus für den Auftraggeber nach Vertragsende keine zwingenden laufenden Lizenz-, Wartungs- oder sonstigen Folgekosten entstehen, soweit nicht ausdrücklich in Textform anders vereinbart. Für die Bilanzierungs- und Auswertungsdateien ist jedenfalls eine Weiterverarbeitung im Excel-Format zu ermöglichen.

§ 7 Dokumentations- und Qualitätssicherungspflichten

(1) Der Auftragnehmer dokumentiert fortlaufend und prüffähig mindestens: Datenquellen und Datenstände, Datenbereinigungen, System- und Bilanzgrenzen, Annahmen, Emissionsfaktoren und

deren Quellen, Berechnungslogiken, wesentliche Formeln, Hochrechnungen, methodische Entscheidungen, Plausibilisierungen, Abweichungen von Standardmethoden, fachliche Bewertungen und Versionen der Arbeitsergebnisse.

(2) Vor jeder Vorlage eines wesentlichen Arbeitsergebnisses oder Meilensteindokuments an den Auftraggeber führt der Auftragnehmer eine interne Qualitätssicherung durch. Diese umfasst mindestens:

- Vier-Augen-Prinzip durch eine fachlich qualifizierte zweite Person;
- Plausibilitätsprüfung der zentralen Eingangsdaten und Ergebnisse;
- Prüfung auf rechnerische Konsistenz und Fehler;
- Prüfung der Konsistenz zwischen Text, Tabellen, Grafiken und zugrunde liegenden Berechnungen;
- Prüfung der Nachvollziehbarkeit der Quellen und Annahmen;
- Prüfung auf Einhaltung der einschlägigen Förder- und Formatvorgaben; und
- Prüfung auf Widerspruchsfreiheit zu bereits freigegebenen Projektentscheidungen.

(3) Der Auftragnehmer bestätigt auf Verlangen des Auftraggebers die Durchführung der Qualitätssicherung in geeigneter Form. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Qualität Nachweise zur internen Prüfung zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer Betriebsgeheimnisse offenlegen muss, die für den Nachweis nicht erforderlich sind.

(4) Fehler, Inkonsistenzen oder methodische Schwächen, die der Auftragnehmer im Rahmen eigener Qualitätssicherung erkennen kann, dürfen nicht ungekennzeichnet an den Auftraggeber weitergegeben werden.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt die vertragsgemäße Leistungserbringung in angemessenem Umfang. Seine wesentlichen Mitwirkungspflichten sind:

- Benennung eines zentralen fachlichen Projektansprechpartners und einer Vertretung;
- Bereitstellung der beim Auftraggeber vorhandenen und für die Leistungserbringung erforderlichen Daten, Unterlagen, Förderbescheide und projektbezogenen Vorgaben in angemessener Frist;
- Unterstützung bei der internen Ansprache der einzubeziehenden Organisationseinheiten und Stakeholder;
- Teilnahme der erforderlichen Auftraggeber-Vertreter an vereinbarten Abstimmungen, Workshops und Freigabeterminen;
- Prüfung und Entscheidung über ordnungsgemäß vorgelegte Freigabegegenstände innerhalb der in § 11 vorgesehenen Fristen;
- Erteilung solcher fachlichen oder organisatorischen Entscheidungen, die allein dem Auftraggeber obliegen;

- Bereitstellung der vom Auftraggeber geschuldeten Bilder, Logos, CI-Vorgaben oder sonstigen Kommunikationsmaterialien, soweit für Arbeitsergebnisse erforderlich.

(2) Der Auftragnehmer hat die Mitwirkungspflichten vorausschauend zu steuern. Er fordert benötigte Daten, Entscheidungen oder Teilnehmer mit angemessenem Vorlauf, grundsätzlich mindestens fünf Arbeitstage vor dem benötigten Zeitpunkt, konkret und vollständig an. Eine verspätete oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit er die Mitwirkung rechtzeitig und hinreichend konkret angefordert und die Auswirkungen gemäß **§ 10** angezeigt hat.

(3) Fehlt eine erforderliche Mitwirkung, darf der Auftragnehmer nicht ohne Weiteres die Bearbeitung einstellen. Er hat zunächst zumutbare Alternativen, Zwischenarbeiten und Möglichkeiten zur Schadens- und Verzögerungsminimierung zu nutzen und dem Auftraggeber konkrete Nachsteuerungsoptionen vorzuschlagen.

(4) Soweit eine vom Auftraggeber zu vertretende Mitwirkungsverzögerung nachweislich zu unvermeidbarem Mehraufwand führt, gilt **§ 12**. Eine automatische Vergütung nach Zeitaufwand findet nicht statt.

§ 9 Stakeholder-, Workshop- und Beteiligungsmanagement

(1) Der konkrete Umfang, Teilnehmerkreis, Zweck, Rhythmus und Ablauf der Workshops, Interviews, Arbeitsgruppen, Jour fixes und sonstigen Beteiligungsformate wird – soweit nicht bereits in der Leistungsbeschreibung verbindlich festgelegt – im Kick-off-Workshop gemeinsam vereinbart und fortgeschrieben.

(2) Der Auftragnehmer ist für die fachliche und methodische Vorbereitung der von ihm geschuldeten Formate verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere Agenda, Moderationskonzept, erforderliche Arbeitsmaterialien, strukturierte Ergebnissicherung sowie eine zeitnahe Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse und offenen Punkte.

(3) Der Auftragnehmer hat bei Beteiligungsformaten auf eine sachgerechte Einbindung relevanter Stakeholder, eine zielorientierte Moderation, die Vermeidung methodischer Verzerrungen und eine nachvollziehbare Überführung verwertbarer Ergebnisse in das Klimaschutzkonzept hinzuwirken. Entscheidungen des Auftraggebers oder seiner Gremien werden durch Beteiligungsformate nicht ersetzt.

(4) Mindestens fünf Workshop-Tage vor Ort sowie mindestens jeweils zwei halbe Workshop-Tage zu Beginn und zum Ende des Projekts sind – soweit dies der Leistungsbeschreibung und dem bezuschlagten Angebot entspricht – in der Vergütung enthalten. Reisezeiten, Reise- und Nebenkosten richten sich nach **§ 13**.

§ 10 Termine, Fristen und Verzögerungsmanagement

(1) Die Leistungen sind innerhalb des geförderten Projektzeitraums vom 15.06.2026 bis 14.06.2028 sukzessive zu erbringen und vollständig abzurechnen. Die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Zeitfenster der Arbeitspakete werden im Kick-off-Termin in einen belastbaren Detailterminplan überführt. Der Auftragnehmer hat seine Ressourcen so zu planen, dass die nachfolgenden Meilensteine sicher erreicht werden können.

(2) Als verbindliche Meilensteine gelten, vorbehaltlich schriftlicher Anpassungen durch den Auftraggeber aufgrund förderrechtlich zulässiger Projektänderungen:

Meilenstein	Vertraglicher Zieltermin	Anforderung
Vorentwurf 1. Meilenstein	01.04.2027	Stand mindestens 90 % der finalen Gliederung
1. Meilenstein	01.05.2027	Abgabe der Gliederung in förderfähiger Fassung; externe Einreichungsfrist laut Leistungsbeschreibung: spätestens 14.06.2027
Vorentwurf 2. Meilenstein	01.09.2027	Stand mindestens 90 % des finalen Konzepts
2. Meilenstein	01.10.2027	Abgabe des finalen bzw. inhaltlich weitgehend fertigen Konzepts zur Sicherung der internen Freigabe und externen Einreichung; externe Vorgabe laut Leistungsbeschreibung: spätestens 14.12.2027
3. Meilenstein	01.05.2028	Umsetzungsbeschluss für eine erste Maßnahme / erforderliche Zuarbeiten des Auftragnehmers

(3) Die vorstehenden vertraglichen Zieltermine enthalten den erforderlichen Vorlauf für interne Prüf- und Freigabeprozesse des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht darauf berufen, dass eine spätere externe Förderfrist noch nicht abgelaufen ist.

(4) Der Auftragnehmer führt einen fortlaufenden Terminplan mit kritischem Pfad. Erkennt der Auftragnehmer eine tatsächliche oder drohende Verzögerung – unabhängig davon, aus wessen Verantwortungsbereich sie stammt –, hat er den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen, in Textform zu informieren. Die Anzeige enthält mindestens Ursache, betroffene Leistungen und Termine, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen auf Förderfristen und Folgeleistungen sowie konkrete Gegenmaßnahmen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb seines Verantwortungsbereichs unverzüglich geeignete und zumutbare Beschleunigungs- und Nachsteuerungsmaßnahmen auf eigene Kosten

einzuleiten, soweit die Verzögerung von ihm zu vertreten ist. Er hat auf Verlangen einen Recovery-Plan vorzulegen.

(6) Terminverschiebungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Die bloße Entgegennahme verspäteter Leistungen oder die Teilnahme des Auftraggebers an nachgelagerten Abstimmungen stellt keine konkludente Terminverlängerung dar.

§ 11 Vorlage-, Freigabe- und Abnahmemechanismen

(1) Der Auftragnehmer kennzeichnet bei jeder Vorlage eindeutig, ob es sich um einen Arbeitsstand, einen Freigabegegenstand, einen Meilenstein zur Freigabe oder eine Leistung zur Abnahme handelt. Eine Vorlage ohne entsprechende Kennzeichnung setzt keine Prüf- oder Abnahmefrist in Gang.

(2) Freigaben dienen der projektinternen Steuerung und ersetzen keine Abnahme. Eine Freigabe bestätigt lediglich, dass der vorgelegte Stand als Grundlage der weiteren Bearbeitung verwendet werden kann. Sie lässt Mängelrechte, die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und die Pflicht zur Herstellung eines konsistenten Gesamtwerks unberührt.

(3) Für wesentliche Zwischenstände und die in § 10 genannten Meilensteine gilt folgender Freigabeprozess: Der Auftragnehmer legt den Gegenstand vollständig und prüffähig vor. Der Auftraggeber teilt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach vollständigem Eingang mit, ob er freigibt, mit Auflagen freigibt oder konkrete Überarbeitungspunkte benennt. Bei besonders umfangreichen Unterlagen kann der Auftraggeber vor Ablauf der Frist eine angemessene Verlängerung ankündigen. Förderkritische Termine bleiben zu beachten.

(4) Der Auftragnehmer arbeitet berechnete, innerhalb des vereinbarten Leistungssolls liegende Hinweise und Korrekturen des Auftraggebers ohne zusätzliche Vergütung ein. Die Überarbeitung erfolgt unverzüglich, regelmäßig innerhalb von fünf Arbeitstagen oder innerhalb einer im Einzelfall abgestimmten Frist.

(5) Abnahmefähige Teilleistungen können im Projektplan ausdrücklich als Teilabnahmen festgelegt werden. Eine Teilabnahme erfolgt nur, wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich in Textform erklärt. Schweigen, Nutzung, Weitergabe an Gremien oder Fördermittelgeber, Zahlung einer Abschlagsrechnung oder Freigabe stellen keine Abnahme dar.

(6) Die Schlussabnahme erfolgt nach vollständiger Erbringung aller vertraglichen Leistungen, Übergabe aller geschuldeten Dateien und Dokumentationen sowie Beseitigung der bei der Schlussprüfung festgestellten wesentlichen Mängel. Der Auftragnehmer fordert die Schlussabnahme in Textform unter Benennung sämtlicher übergebener Endergebnisse an. Der Auftraggeber prüft innerhalb von 15 Arbeitstagen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen zwingend vorliegen; die Parteien sind sich jedoch einig, dass eine Abnahmefiktion nur bei

einer als Abnahmeverlangen eindeutig bezeichneten Aufforderung mit angemessener Frist eintreten kann.

(7) Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie sind in einer Mängelliste festzuhalten und innerhalb einer vom Auftraggeber angemessen gesetzten Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(8) Soweit einzelne Leistungen ihrer Natur nach nicht abnahmefähig sind, bestätigt der Auftraggeber auf Verlangen deren ordnungsgemäße Durchführung; Mängel- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

§ 12 Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Nachträge

(1) Zusätzliche Vergütung kann der Auftragnehmer nur verlangen, wenn der Auftraggeber eine Leistung ausdrücklich beauftragt, die bei objektiver Auslegung weder zum beschriebenen Leistungssoll noch zu den erforderlichen Nebenleistungen, Abstimmungen, Überarbeitungen, Qualitätssicherungen, förderrechtlich notwendigen Konkretisierungen oder zur Herstellung eines vollständigen und vertragsgemäßen Arbeitsergebnisses gehört.

(2) Insbesondere begründen für sich allein keinen Nachtragsanspruch:

- ein höherer als kalkulierter Zeitaufwand zur Erreichung des vereinbarten Erfolgs;
- normale Iterations- und Abstimmungsschleifen innerhalb des vereinbarten Leistungssolls;
- Korrekturen von Fehlern, Inkonsistenzen oder unzureichender Qualität des Auftragnehmers;
- Überarbeitungen aufgrund berechtigter Hinweise des Auftraggebers oder Fördermittelgebers, soweit diese erforderlich sind, um das ursprünglich geschuldete förderkonforme Leistungsergebnis herzustellen;
- die Umsetzung fachlich notwendiger, bei Vertragsschluss vorhersehbarer Konkretisierungen innerhalb der Arbeitspakete;
- die Koordination und Integration der sechs Arbeitspakete;
- interne Qualitätssicherung, Dokumentation, Datenprüfung und Plausibilisierung;
- die Einhaltung der vereinbarten Format-, Übergabe- und Nutzbarkeitsanforderungen.

(3) Ein Nachtragsanlass kann insbesondere vorliegen, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss den sachlichen Projektumfang wesentlich erweitert, zusätzliche Organisationseinheiten oder Bilanzgegenstände einbezieht, zusätzliche nicht vorgesehene Beteiligungsformate verlangt oder eine nach Vertragsschluss neu entstehende zwingende Rechts- oder Fördervorgabe nachweislich einen erheblichen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Zusatzaufwand verursacht.

(4) Vor Ausführung einer möglichen Zusatzleistung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein prüffähiges Nachtragsangebot vor. Es enthält mindestens: genaue

Leistungsabgrenzung zum Vertragssoll, Anlass, Förderrelevanz, erforderliche Personentage/Stunden nach Qualifikationsstufen, Vergütung, Terminfolgen und Auswirkungen auf Meilensteine. Ohne vorherige Beauftragung in Textform besteht kein Anspruch auf Zusatzvergütung; ausgenommen sind nur unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden erheblichen Schadens, wenn eine vorherige Entscheidung des Auftraggebers objektiv nicht erreichbar war.

(5) Ist streitig, ob eine Leistung zusätzlich ist, führt der Auftragnehmer die unstreitigen Leistungen ohne Verzögerung fort. Der Auftraggeber kann eine streitige Leistung unter Vorbehalt beauftragen; Vergütungsfragen werden anschließend geklärt. Der Auftragnehmer darf förderkritische Leistungen nicht allein wegen eines Nachtragsstreits einstellen, soweit ihm die Fortführung zumutbar ist.

(6) Vergütungsanpassungen und Vertragsänderungen stehen stets unter dem Vorbehalt ihrer vergaberechtlichen Zulässigkeit. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Vertragsänderung, wenn diese vergaberechtlich nicht zulässig ist.

§ 13 Vergütung, Kostenobergrenze und Rechnungsstellung

(1) Für sämtliche vertragsgemäßen Leistungen erhält der Auftragnehmer die im Zuschlag/Preisblatt vereinbarte Vergütung in Höhe von insgesamt EUR [●] netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung bildet zugleich die verbindliche Kostenobergrenze für das vereinbarte Leistungssoll.

(2) Mit der Vergütung sind sämtliche zur vollständigen Vertragserfüllung erforderlichen Personal-, Reise-, Sach-, Gemein-, Lizenz-, Dokumentations-, Qualitätssicherungs-, Kommunikations- und sonstigen Nebenkosten abgegolten, soweit im Preisblatt nicht ausdrücklich etwas anderes ausgewiesen ist.

(3) Soweit Zusatzleistungen nach § 12 beauftragt werden sollten, sind jeweils mit der Pauschalvergütung je Beratertag, wie sie der Auftragnehmer in dem bezuschlagten Preisblatt (**Anlage 803**) angeboten hat, alle Nebenkosten abgegolten. Hierzu zählen insbesondere auch alle Reisekosten und Kosten für Reisezeiten.

(4) Zusatzleistungen nach § 12 dürfen die Kostenobergrenze nur aufgrund einer ausdrücklichen Nachtragsbeauftragung erhöhen. Für sie gelten vorrangig die im Angebot vereinbarten Stunden-/Tagessätze. Fehlen solche, ist vor Beauftragung eine angemessene Pauschale oder ein verbindlicher Höchstbetrag zu vereinbaren.

(5) Abschlagsrechnungen dürfen nur für vertragsgemäß erbrachte und nachvollziehbar nachgewiesene Leistungen gestellt werden. Die Parteien legen im Kick-off einen Zahlungsplan fest; ohne abweichende Vereinbarung kann nach Freigabe wesentlicher Arbeitspaket-Ergebnisse angemessen abgerechnet werden. Mindestens 10 % der Gesamtvergütung werden erst nach Schlussabnahme fällig, soweit vergabe- und haushaltsrechtlich zulässig.

(6) Rechnungen müssen die vergabe- und förderrechtlich erforderlichen Angaben enthalten und den Leistungszeitraum, das Arbeitspaket, den Leistungsstand sowie – soweit relevant – beauftragte Nachträge eindeutig ausweisen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber erforderliche Zeit- oder Leistungsnachweise bereit, soweit sie für Fördermittelprüfung oder Verwendungsnachweis erforderlich sind.

(7) Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mangelfreiheit oder der endgültigen Förderfähigkeit dar.

§ 14 Personal, Schlüsselpersonal und Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber Kontinuität in der Personalstellung zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit das im Angebot benannte Schlüsselpersonal einzusetzen. Schlüsselpersonen sind der Projektleiter, der erste stellvertretende Projektleiter sowie der zweite stellvertretende Projektleiter. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter oder dessen erster und zweiter stellvertretender Projektleiter während der Leistungserbringung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent ist.

(2) Ein Austausch des genannten Schlüsselpersonals ist nur aus sachlichem Grund zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung ist dann unbillig, wenn ein wichtiger Grund für die Ersetzung der Person gegeben ist und die Ersatzperson den Vorgaben gemäß § 14 (3) entspricht. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise Krankheit, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Mutterschutz, Elternzeit, Tod, oder Gefängnis. Reine Kostenoptimierung oder anderweitige Disposition des Auftragnehmers genügt nicht.

(3) Im Falle des Austauschs nach § 14 (2) muss die Ersatzperson über dieselbe Qualifikation und Erfahrung wie die auszutauschende Person verfügen. Es hätten also im Vergabeverfahren mindestens genauso viele Punkte bei der Bewertung der Erfahrung erzielt worden sein müssen, falls diese Person bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Auftragnehmer für die jeweilige Funktion vorgeschlagen worden wäre. Einarbeitungs- und Übergabekosten trägt der Auftragnehmer; Termine dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Für eine Vertretung während Urlaubs- bzw. sonstigen Abwesenheitszeiten der Mitglieder seines Projektteams hat der Auftragnehmer vorausschauend Sorge zu tragen sowie den Auftraggeber über die Dauer der Abwesenheitszeiten und die Vertretung stets aktuell zu informieren.

(5) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur zulässig, soweit er im Angebot benannt oder vom Auftraggeber vorab in Textform genehmigt wurde. Vergaberechtliche Vorgaben, insbesondere zu Eignungsleihe, Ausschlussgründen und etwaigen Austauschpflichten, bleiben unberührt.

(6) Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für Steuerung, Qualität, Termine, Fördermittelkonformität, Datenschutz, Vertraulichkeit und sämtliche Arbeitsergebnisse seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Handeln voll verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle einschlägigen Vertragspflichten schriftlich an Unterauftragnehmer weitergegeben werden.

§ 15 Eigenverantwortliche Leistungserbringung; keine Arbeitnehmerüberlassung

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen als selbstständiger Unternehmer in eigener Organisation und Ergebnisverantwortung. Er entscheidet – innerhalb der vertraglichen Leistungs-, Qualitäts- und Terminvorgaben – selbst über die interne Arbeitsorganisation, Arbeitseinteilung und fachliche Weisungsstruktur gegenüber seinem Personal.

(2) Der Auftraggeber erteilt dem Personal des Auftragnehmers keine arbeitsorganisatorischen, disziplinarischen oder personenbezogenen Einzelweisungen. Fachliche Anforderungen, Projektprioritäten, Abnahmen, Freigaben, Termine und Ergebnisanforderungen werden grundsätzlich über die Projektleitung des Auftragnehmers kommuniziert.

(3) Eine Eingliederung des Personals des Auftragnehmers in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers ist nicht beabsichtigt. Die Teilnahme an Besprechungen, Nutzung abgestimmter IT-Systeme oder vorübergehende Tätigkeit in Räumen des Auftraggebers dient ausschließlich der Vertragserfüllung und begründet keine Arbeitnehmerüberlassung.

(4) Sollten sich tatsächliche Abläufe entwickeln, die das Risiko einer Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbstständigkeit begründen könnten, haben beide Parteien unverzüglich auf eine vertragskonforme Organisation hinzuwirken. Der Auftragnehmer zeigt entsprechende Risiken frühzeitig an.

§ 16 Nutzungsrechte und Herausgabe von Arbeitsergebnissen

(1) Mit Entstehung, spätestens mit Zahlung der hierauf entfallenden Vergütung, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten oder angepassten Arbeitsergebnissen – insbesondere Konzepten, Texten, Berechnungsmodellen, Tabellen, Datenmodellen, Präsentationen, Grafiken, Infografiken, Vorlagen, Fragebögen, Stakeholdermatrizen, Leitfäden, Kommunikationsmitteln und Dokumentationen – ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein, soweit rechtlich möglich.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, Arbeitsergebnisse vollständig oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten, zu ändern, fortzuschreiben, mit anderen Werken zu verbinden, in andere Formate zu übertragen und durch Dritte nutzen, bearbeiten oder fortschreiben zu lassen. Der Auftraggeber ist

berechtigt, die Ergebnisse auch anderen kirchlichen oder öffentlichen Stellen sowie Fördermittelgebern zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit vorbestehende Materialien, Methoden, Templates oder Tools des Auftragnehmers in Arbeitsergebnisse einfließen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber daran mindestens ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht in dem Umfang ein, der zur uneingeschränkten Nutzung, Prüfung, Anpassung und Fortschreibung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Der Auftragnehmer weist solche Bestandteile vor Verwendung transparent aus.

(4) Der Auftragnehmer übergibt spätestens mit Schlussabnahme sämtliche End- und Zwischenstände, soweit sie für die Nachvollziehbarkeit oder Fortschreibung erforderlich sind, in editierbaren Originalformaten. Dies umfasst insbesondere DOCX-, XLSX- und PPTX-Dateien oder gleichwertige offene/editierbare Formate sowie sämtliche zugrunde liegenden Berechnungs- und Arbeitsdateien einschließlich Formeln, Verknüpfungen und Parameter. Zusätzlich sind finale Lesefassungen als PDF zu übergeben.

(5) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse des Auftraggebers als Referenz nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen. Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

(6) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzt. Er hat erforderliche Rechte auf eigene Kosten zu beschaffen und den Auftraggeber bei berechtigten Ansprüchen Dritter nach Maßgabe des § 20 freizustellen.

§ 17 Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Vor Beginn jeglicher Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die als **Anlage 910** beigefügte aktuelle Vertraulichkeitsvereinbarung des Auftraggebers als Verpflichteter rechtswirksam zu unterzeichnen und dem Auftraggeber zu übermitteln. Die Unterzeichnung ist aufschiebende Voraussetzung für den Zugriff auf vertrauliche Informationen und Daten des Auftraggebers.

(2) Ergänzend verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Projekt bekannt werdenden, nicht offenkundigen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Gebäude-, Liegenschafts-, Energie-, Verbrauchs-, Beschäftigten-, Finanz-, Organisations-, Sicherheits- und sonstige sensible Daten sowie interne Entscheidungs- und Gremieninformationen.

(3) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang und nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO und den für den Auftraggeber einschlägigen kirchlichen Datenschutzvorschriften, soweit anwendbar. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung gemäß den anwendbaren Anforderungen.

(4) Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vor Verlust, unbefugtem Zugriff, Veränderung oder Offenlegung. Projektbezogene Daten dürfen nur auf hierfür geeigneten und hinreichend geschützten Systemen verarbeitet werden. Eine Nutzung vertraulicher Daten zum Training allgemein zugänglicher KI-Systeme oder eine Eingabe in nicht vom Auftraggeber freigegebene generative KI-Dienste ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers unzulässig.

(5) Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfälle mit möglichem Projektbezug sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Aufklärung und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten.

(6) Nach Vertragsende gibt der Auftragnehmer sämtliche vertraulichen Unterlagen und Daten nach Wahl des Auftraggebers heraus oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Gesetzlich aufzubewahrende Kopien bleiben vertraulich und dürfen nicht weiter genutzt werden.

§ 18 Fortschreibung, Anpassungen und Unterstützung nach Vorlage

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Vorlage einer Entwurfs- oder Meilensteinfassung fachlich notwendige Anpassungen einzuarbeiten, die sich aus Abstimmungen mit dem Auftraggeber, dessen zuständigen Gremien oder dem Fördermittelgeber/Projektträger ergeben, soweit die Anpassungen zur Herstellung des ursprünglich geschuldeten, fachlich konsistenten und förderkonformen Leistungsergebnisses erforderlich sind. Solche Anpassungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Eine zusätzliche Vergütung kommt nur in Betracht, wenn die verlangte Anpassung den vereinbarten Projektgegenstand objektiv erweitert oder auf einer nach Vertragsschluss eingetretenen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren wesentlichen Änderung zwingender Vorgaben beruht und dadurch ein erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht. § 12 gilt entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei fachlichen Rückfragen zur Fördermittelprüfung und zum Verwendungsnachweis gemäß § 5 Abs. 5. Er hält die zugrunde liegenden Berechnungen und Nachweise während der gesetzlichen bzw. förderrechtlich einschlägigen Aufbewahrungsfristen nachvollziehbar verfügbar, soweit dies in seinem Verantwortungsbereich liegt.

§ 19 Mängelrechte und Nachbesserung

(1) Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsergebnis von den vereinbarten fachlichen, methodischen, inhaltlichen, förderrechtlichen, technischen, terminlichen oder formatbezogenen Anforderungen abweicht, Berechnungen fehlerhaft oder nicht nachvollziehbar sind, erforderliche

Dokumentation fehlt, Dateien nicht fortschreibbar sind oder Arbeitsergebnisse untereinander widersprüchlich sind.

(2) Der Auftragnehmer beseitigt Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten. Der Auftraggeber setzt hierfür eine der Bedeutung und Dringlichkeit angemessene Frist. Bei förder- oder terminrelevanten Mängeln kann der Auftraggeber eine kurzfristige Beseitigung verlangen; der Auftragnehmer priorisiert solche Mängel entsprechend.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie unberechtigt verweigert oder ist sie dem Auftraggeber wegen besonderer Dringlichkeit unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Selbstvornahme bzw. Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers, Minderung, Rücktritt hinsichtlich abgrenzbarer werkvertraglicher Leistungsteile und Schadensersatz.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus abgenommenen werkvertraglichen Leistungen beträgt zwei Jahre ab Schlussabnahme, soweit gesetzlich keine längere zwingende Frist gilt. Für arglistig verschwiegene Mängel gelten die gesetzlichen Fristen.

(5) Korrekturen fehlerhafter Berechnungen umfassen auch die unentgeltliche Berichtigung aller hiervon abgeleiteten Texte, Grafiken, Szenarien, Ziele, Maßnahmen oder sonstigen Folgeergebnisse, soweit der Fehler aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers stammt.

§ 20 Haftung

(1) Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus übernommenen Garantien und nach zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere die fachlich richtige Erstellung zentraler Berechnungen und Bilanzen, Fördermittelkonformität, Einhaltung kritischer Termine, Hinweis- und Warnpflichten, Vertraulichkeit, Datenschutz sowie die ordnungsgemäße Herausgabe und Nutzbarkeit der Arbeitsergebnisse. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Für einfache Fahrlässigkeit bei nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit vergaberechtlich und versicherungsrechtlich sachgerecht, kann im Zuschlag/Preisblatt eine Haftungshöchstgrenze vereinbart werden; ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt keine zusätzliche vertragliche Haftungsbegrenzung zugunsten des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer haftet insbesondere für Schäden des Auftraggebers aus fehlerhaften Berechnungen, methodisch unververtretbaren Annahmen, fehlerhafter Übertragung oder Verarbeitung von Daten und von ihm zu vertretenden Fördermittelverstößen. Bei Fördermittelkürzungen oder

Rückforderungen umfasst der ersatzfähige Schaden den endgültig verlorenen Förderbetrag sowie angemessene, kausal notwendige Folgekosten, soweit die gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen vorliegen und kein überwiegendes Mitverschulden des Auftraggebers besteht.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die ausschließlich auf objektiv nicht erkennbar unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, sofern der Auftragnehmer seine Prüf-, Plausibilisierungs- und Hinweispflichten erfüllt hat.

(6) Der Auftragnehmer hält während der Vertragslaufzeit eine angemessene Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung auch für Vermögensschäden in einer dem Projektrisiko angemessenen Höhe aufrecht und weist diese auf Verlangen nach. Soweit im Vergabeverfahren Mindestdeckungssummen verlangt wurden, gelten mindestens diese.

§ 21 Rechte des Auftraggebers bei Pflichtverletzungen; Kündigung

(1) Die gesetzlichen Kündigungs-, Rücktritts- und sonstigen Gestaltungsrechte bleiben unberührt. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn ihm die Fortsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände und der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist.

(2) Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung wesentliche Termine erheblich gefährdet, wiederholt mangelhafte oder nicht prüffähige Ergebnisse liefert, gegen wesentliche Fördermittel-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzpflichten verstößt, unzulässig Unterauftragnehmer einsetzt, Schlüsselpersonal ohne Zustimmung austauscht oder eine schwere vergaberechtliche Ausschlusslage entsteht, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Vor einer Kündigung aus behebbaren Gründen ist dem Auftragnehmer grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich oder wegen besonderer Dringlichkeit unzumutbar ist.

(4) Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer unverzüglich alle bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse, Quelldateien, Datenstände, Dokumentationen und offenen Punkte in einem geordneten, fortführbaren Zustand an den Auftraggeber herauszugeben und eine geordnete Übergabe zu unterstützen. Der Auftraggeber vergütet nur vertragsgemäß erbrachte und für ihn nutzbare Leistungen, vorbehaltlich weitergehender Rechte.

(5) Ein Recht des Auftragnehmers zur ordentlichen Kündigung besteht nur nach Maßgabe zwingenden Rechts. § 648a BGB bleibt unberührt, soweit anwendbar.

§ 22 Compliance, Integrität und Interessenkonflikte

- (1)** Der Auftragnehmer beachtet alle für seine Leistungserbringung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die im Vergabeverfahren mitgeteilten Compliance-Anforderungen des Auftraggebers.
- (2)** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, die die unabhängige und objektive Leistungserbringung beeinträchtigen können. Er schlägt geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Beherrschung vor.
- (3)** Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine unzulässigen Vorteile anbieten, gewähren, fordern oder annehmen.

§ 23 Aufbewahrung, Prüfrechte und Auditunterstützung

- (1)** Der Auftragnehmer bewahrt projektbezogene Unterlagen, soweit rechtlich zulässig und erforderlich, entsprechend den dem Auftragnehmer mitgeteilten förderrechtlichen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Dies gilt insbesondere für Nachweise, Berechnungsgrundlagen, Versionen, Zeit-/Leistungsnachweise und Unterlagen zu beauftragten Unterauftragnehmern.
- (2)** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber, Fördermittelgeber, Projektträger und sonstige berechnigte Prüfstellen im angemessenen Umfang bei Prüfungen, soweit diese die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen betreffen. Er stellt erforderliche Unterlagen und Erläuterungen zeitnah zur Verfügung. Vertrauliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sind angemessen zu schützen.
- (3)** Prüfungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und stellen keine Abnahme dar.

§ 24 Kommunikation, Textform und Ansprechpartner

- (1)** Vertragliche Erklärungen, Anzeigen, Freigaben, Nachtragsangebote und sonstige projektwesentliche Mitteilungen erfolgen mindestens in Textform, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz keine strengere Form verlangt. E-Mail genügt, sofern Absender und Inhalt eindeutig zugeordnet werden können.

(2) Projektansprechpartner sind:

Funktion	Auftraggeber	Auftragnehmer
Projektleitung		
Stellvertretende Projektleiter (1)		
Stellvertretende Projektleiter (2)		

(3) Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen und stellen keine Vertragsänderung dar, soweit nicht Schlüsselpersonal gemäß § 14 betroffen ist.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses. Individualabreden haben Vorrang.

(2) Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt. Eine Vertragsübertragung durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und muss vergaberechtlich zulässig sein.

(3) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig; Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften. § 139 BGB findet keine Anwendung, soweit gesetzlich zulässig.

(7) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung bzw. Unterzeichnung – je nachdem, welcher Zeitpunkt nach den Vergabeunterlagen maßgeblich ist – in Kraft. Der Auftragnehmer darf mit der Verarbeitung vertraulicher Informationen und Daten erst beginnen, nachdem die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 wirksam unterzeichnet wurde.

Anlagenverzeichnis

Anlage 802 – Leistungsbeschreibung samt Anlagen

Anlage 999 – Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt (Anlage 803) und – soweit beauftragt – Konzepten/Methodenbeschreibungen

Anlage [●] – Zuwendungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen und projektbezogener Fördervorgaben

Anlage 900 – Vergabeleitfaden mit allen Anlagen

Anlage 910 – Vertraulichkeitsvereinbarung

Anlage 912 – Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003

Anlage [●] – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Anlage [●] – nach Kick-off freizugebender Detailtermin- und Projektorganisationsplan

München, den _____

Für den Auftraggeber

[Name / Funktion]

_____, den _____

Für den Auftragnehmer

[Name / Funktion]